

Reiches ausübte¹. Im Zusammenhang mit der irrigen Erklärung des Hauptobjekts steht die des Zubehörs, von welchem die Urkunde spricht: 'cum omni apparatu munionis seu utilitatis', denn das können keine 'Befestigungswerke' gewesen sein, wie Mühlbacher übersetzt, da 'apparatus' Mobilien bezeichnet, in welcher Bedeutung das Wort gleich in Madalwins Abkommen mit der Passauer Kirche wiederkehrt, und man muss also an Gegenstände denken, welche zur Armierung der Befestigungswerke dienten, also vor allem Waffen und Kriegsmaschinen, aber auch an solche für praktische Zwecke, welche einen directen Nutzungswerth besaßen. In Wirklichkeit war also das Geschenk gar nicht so grossartig, als es den Anschein hat, und als ein blosses 'praedium' bezeichnete Otto II. die Ennsburg 977, als er sie dem Bisthum Passau, diesmal zur unmittelbaren Nutzung, zurückgab, von dem sie durch Tausch inzwischen abgekommen war. Umgekehrt hat Strnadt an der despectierlichen Bezeichnung Anstoss genommen und in der hohen Meinung von dem Begriffe der Ennsburg zu der ganz unhaltbaren Annahme gegriffen, es sei noch ein Gut des gleichen Namens zwischen ihr und der Ortschaft Lorch vorhanden gewesen; das Zeugnis der Urkunde König Ludwigs aber suchte er dadurch zu entkräften, dass er eine Verunechtung annahm. Verdächtig erschien ihm darin besonders die weitschweifige und mit oratorischem Prunk abgefasste Narratio, und eine auffallende Uebereinstimmung mit dem entsprechenden Quellenberichte der Ann. Fuld. über die Erbauung der Ennsburg bestärkte ihn in seinem Urtheil. An gemeinsamen Ausdrücken fand er in beiden Quellen die folgenden: 'pro dolor', 'ex improvise', 'pro tuicione', 'in ripa ('littore' Ann. Fuld.) Anesi fluminis'. Es ist ja zuzugestehen, dass der starke Anklang der Urkunde an die Annalen überaus merkwürdig ist, aber man muss dabei berücksichtigen, dass auch die letzteren, ebenso wie die Urkunde, vorausgesetzt, dass sie echt ist, unmittelbar unter dem frischen Eindrucke der Ereignisse, und zwar ebenfalls in Bayern², geschrieben wurden, und von den gemeinschaftlichen Ausdrücken kehrt gerade das stark rhetorische 'pro dolor' in

1) Ann. Fuldenses ed. Kurze S. 135: 'pro tuicione illorum regni validissimam urbem in littore Anesi fluminis muro obposuerunt'. 'Muro' ist natürlich Abl. instr., und Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches III², 515, übersetzt also ungenau: 'als Vormauer gegen fernere Einfälle der Ungläubigen. 2) F. Kurze, Ueber die Ann. Fuld., N. A. XVII, 157.